



LAND
OBERÖSTERREICH



Anforderungen an Radständer

„Eine angenehme Radfahrt beginnt mit einem attraktiven Abstellplatz am Ausgangspunkt und endet mit einem attraktiven Abstellplatz am Ziel.“

(Leitfaden Fahrradparken, Energieinstitut Vbg.)



Rechtliche Anforderungen



Oö. Bautechnikgesetz

§ 44, Stellplätze für Fahrräder

- Neubau v. Gebäuden (ausgenommen Wohngebäude mit nicht mehr als 3 Wohnungen)
- geeignete Abstellplätze in ausreichender Anzahl
- auf dem Bauplatz bzw. zu bebauenden Grundstück (falls dies nicht möglich, max. in 100 m Wegentfernung)

Rechtliche Anforderungen



Oö. Bautechnikverordnung

§ 16 Anzahl der Stellplätze für Fahrräder

- Die erforderliche Anzahl der Fahrrad-Stellplätze ist von der Baubehörde festzulegen, außer bei
 - Wohnungen (ausgenommen Wohngebäude mit nicht mehr als drei Wohnungen), Heimen, Bauten mit Arbeitsplätzen, Bauten mit Kunden- od. Besucherfrequenz sowie Bildungseinrichtungen
- Bezugsgröße je Stellplatz bei
 - Wohnungen: 1 Stellplatz je angefangene 60 m² Nutzfläche
 - Heime
 - a) für Schüler und Lehrlinge: 4 Heimplätze
 - b) für Studenten: 2 Heimplätze
 - Bauwerke mit Arbeitsplätzen: 20 Arbeitsplätze



- Bauwerke mit Kunden- oder Besucherfrequenz
 - a) Bauwerke für Veranstaltungen (Gasthäuser, Kinos, Theater, Konzerthäuser u.dgl.): 50 Plätze
 - b) Sportstätten: 25 Personen bzw. 50 Publikumsplätze
 - c) Hallenbäder: 50 Personen
 - d) Freibäder: 25 Personen
 - e) Geschäfte: 50 Kund/innen
- Bildungseinrichtungen ab der 5. Schulstufe: 5 Ausbildungsplätze
- Kommen mehrere Bezugsgrößen zur Anwendung, ist die jeweils erforderliche Anzahl von Fahrrad-Stellplätzen zusammenzuzählen. Die ermittelte Anzahl (Summe) der Fahrrad-Stellplätze ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden und beträgt mindestens fünf.

Rechtliche Anforderungen



Öö. Bautechnikverordnung

§ 18 Anforderungen an Stellplätze für Fahrräder

- Stellflächen für Fahrräder: mind. 2 m lang, 0,7 m breit. Höhenversetzte Aufstellung: mind. 0,5 m breit
- sicheres Zu- und Abfahren muss gewährleistet sein;
- geeignete, Schäden an den Fahrrädern (insbesondere an den Felgen) ausschließenden Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen (z.B. mit Anlehnbügel, Rahmenhaltern oder Wandgeländern).
- Abstellflächen sind, soweit die erforderliche Anzahl mehr als fünf beträgt, zu überdachen (ausgenommen Bauwerke mit Kunden- od. Besucherfrequenz).

Technische Anforderungen



- Erreichbarkeit
- Sicherheit
- Komfort
- Witterungsschutz
- Wartung
- Zusätzlicher Service

• Erreichbarkeit

- ☐ gut sichtbar
- ☐ fahrend erreichbar
- ☐ keine Umwege
- ☐ nahe am Ziel
- ☐ keine Behinderungen



• Sicherheit

- sicherer Halt
- Schutz vor Diebstahl
- Schutz vor Vandalismus
- Vermeiden von Beschädigungen



• Komfort

- ausreichend Platz
- hochwertige Gestaltung
- freundlicher, gut einsichtiger Ort
- gute Beleuchtung (ev. Bewegungsmelder)




• Witterungsschutz

- Überdachung
(für längeres Abstellen)
- Bodenbelag/Entwässerung
- Frostschutz (verhindert Einfrieren von Brems- und Schaltkabeln)





• **Wartung**

 Reinigung

 Entfernen von „Fahrradleichen“



• **Zusätzlicher Service**

- ▣ Pumpstation
- ▣ Reparatur
- ▣ Überwachung
- ▣ Verkauf von Ersatzteilen
- ▣ Fahrradreinigung
- ▣ Regenmantel
- ▣ Umkleiemöglichkeit / Duschen
- ▣ Gepäckaufbewahrung
- ▣ Umgebungsplan

